

Statuten der Bezirkspartei SVP Kulm

Präambel

Alle auf Personen bezogenen Begriffe repräsentieren beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei des Bezirks Kulm“, nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Partei ist ein Glied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau und überdies ein Glied der Schweizerischen Volkspartei der Schweiz.

2. Grundsätze und Ziele

2.1 Die Partei bezweckt den Zusammenhalt aller Ortsparteien der SVP im Bezirk Kulm zur Förderung einer auf Freiheit und Demokratie beruhenden, volksverbundenen Politik.

2.2 Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch

- Periodisches Aufstellen eines Aktionsprogramms
- Stellungnahme zu politischen Fragen
- Behandlung von Fragen im Einflussbereich des Bezirks
- Beteiligung an Wahlgeschäften auf Stufe Bezirk, Kanton und Bund
- Informative und gesellige Veranstaltungen
- Werbung für bürgerliches Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Betreuung und Unterstützung der Ortsparteien

3. Mittel

3.1 Die Finanzierung der Partei wird erreicht durch

- Beiträge der Ortsparteien des Bezirks
- Beiträge der Mandatsträger
- Beiträge der Mitglieder (wo das Inkasso nicht durch eine Ortspartei erfolgt)
- Spenden
- Organisation oder Mithilfe an Anlässen

3.2 Die Ortsparteien oder Dritte haben keine persönlichen Ansprüche auf die Aktiven der Partei. Die Gewinne der Partei bilden ausschliesslich Eigentum der Partei.

3.3 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die einzelnen Mitglieder, Ortsparteien oder Dritte haften in keiner Weise persönlich für die Partei.

4. Organisation

4.1 Die Organe der Partei sind

- 1) Generalversammlung (GV)
- 2) Präsidentenkonferenz (PK)
- 3) Vorstand (VO)
- 4) Revisoren (RR)

4.1.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der GV dort

eintreffen (elektronisch, postalisch oder per Inserat). Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Ordentlicherweise muss die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Präsidentenkonferenz oder auf Begehren eines Fünftels der Ortsparteien, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

4.1.2 Stimmrecht haben alle an der GV anwesenden Parteimitglieder der SVP des Bezirks Kulm. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.1.3 Der Vorsitz in der GV führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes der Partei; das Protokoll der Sekretär oder ein von der GV bestellter Interimssekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler. Die Beschlüsse der GV sind bindend.

4.1.4 Die SVP Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind grundsätzlich gehalten, über Fragen ihres Aufgabenkreises in der GV oder Sitzungen anderer Gremien Bericht zu erstatten, soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4.1.5 Die GV befindet über folgende Geschäfte

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Präsidentenkonferenz
- d) Budget
- e) Wahl des Vorstandes, der Delegierten (Schweiz und Kantonalvorstand), des Präsidenten sowie zweier Revisoren

f) Statutenänderung

g) Alle anderen von Gesetzes wegen oder von anderen Parteigremien ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

4.2.1 Präsidentenkonferenz (PK)

Die Präsidentenkonferenz (PK) ist ein Gremium zur Diskussion und Beratung wichtiger Entscheidungen im Vorstand. Das Gremium dient insbesondere der Vorbereitung der GV, der Vorbereitung im Hinblick auf Wahlen, der Koordination politischer Massnahmen im Bezirk sowie dem regelmässigen Austausch zwischen den Ortsparteien und dem Bezirksvorstand in allen für die Ortsparteien wichtigen Belangen. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Bezirkspartei, einem Vertreter aus jeder Ortspartei (Präsident oder Stellvertreter) sowie allen Gross-, National- und Ständeräten aus dem Bezirk Kulm.

4.2.2. Die Präsidentenkonferenz (PK) wird vom Vorstand, oder wenn ein Fünftel der Ortsparteien dies schriftlich verlangt, einberufen. Jede Ortspartei ist mit ihrem Präsidenten oder einem Stellvertreter in der PK vertreten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Ortsparteipräsidenten (E-Mail oder Publikation auf der Website der Bezirkspartei). Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben.

4.2.3 Der Vorsitz in der PK führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes der Bezirkspartei, das Protokoll der Sekretär oder ein von der PK bestellter Interimssekretär.

4.3.1 Vorstand (VS)

Der Vorstand (VS) besteht aus folgenden Personen:

- Präsident
- Vizepräsident / Weitere Aufgaben

- Sekretär
- Verantwortlicher Finanzen
- Verantwortlicher für Medien/PR

4.3.2 Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer, welche auf eine Grossratsperiode fällt, beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf jeder wieder wählbar ist. Während einer Amtsdauer neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger ein. Gleiches gilt für die Delegierten Schweiz und Kantonalvorstand.

4.3.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über traktandierte Geschäfte können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

4.3.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen administrativen Parteiangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- b) Gesamte Geschäftsführung und Wahrung der politischen Interessen der Partei.
- c) Vollzug der Parteibeschlüsse.
- d) Vertretung der Partei nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident einzeln, oder in dessen Vertretung der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.
- e) Vertretung eines vakanten Ortsparteivorstandes, mit dem Ziel, die Ortspartei wieder zu aktivieren sowie das Inkasso bei nicht vorhandenen Ortsparteien.
- f) Einberufung der Generalversammlung.
- g) Einberufung von Sitzungen der Präsidentenkonferenz.

h) Bildung von Kommissionen für Spezialaufgaben.

4.4. Revisoren (RR) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

5. Mitglieder

5.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei. Ausnahmsweise kann die Bezirkspartei natürliche Personen als Einzelmitglieder aufnehmen.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt der Betrag für die Zeit der Mitgliedschaft geschuldet.

5.3 Einzelmitglieder können aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des rechtlichen Gehörs aus der Partei ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann Beschwerde führen bei der kantonalen Rekurskommission, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident der SVP des Kantons Aargau
- Präsident der SVP Fraktion des Grossen Rats des Kantons Aargau
- Mitglied des Obergerichts des Kantons Aargau
- Sekretär der SVP des Kantons Aargau

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7. Statutenänderung

Zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden GV notwendig.

8. Auflösung

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Partei beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Bezirkspartei der SVP des Kantons Aargau treuhänderisch übergeben, bis eine neue Bezirkspartei gegründet werden kann. Sollte innert 10 Jahren keine neue Bezirkspartei gegründet werden, kann die SVP des Kantons Aargau frei über das Vermögen verfügen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Teufenthal am 6. März 2019 genehmigt.

Die Präsidentin:

Der Aktuar: